

MWST-Branchen-Info 18

Rechtsanwälte und Notare



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Steuersatz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist - unter Berücksichtigung der Regelungen der MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen - **ab dem 1. Januar 2010** gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt branchenspezifische Informationen u.a. über Dienstleistungen, die von selbstständigen Anwälten und Notaren, aber auch von Gemeinschaftskanzleien erbracht werden.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) per 1. Januar 2011 wird eine einheitliche Identifikation der Unternehmen eingeführt. Damit übernimmt die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) mit einem Zusatz die Funktion der bisherigen Mehrwertsteuernummer (in dieser Publikation als MWST-Nr. bezeichnet). Die Basis der neuen Darstellung besteht aus der UID, *CHE-123.456.789*, und wird mit dem Zusatz *MWST* ergänzt.

Somit lautet sie: *CHE-123.456.789 MWST*.

Um die Anpassungskosten in den Unternehmen zu minimieren, darf die bisherige 6-stellige MWST-Nr. in gleicher Weise wie die oben dargestellte neue MWST-Nr. während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 verwendet werden. Bei Anwendung der neuen MWST-Nr. nimmt die bisherige MWST-Nr. seit dem 1. Januar 2011 die Stelle der Referenznummer zur MWST-Nr. ein (Ref.-Nr. ☞ z.B. auf der MWST-Abrechnung).

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerobjekt	7
1.1	Im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen	7
1.2	Abgrenzung der (steuerbaren) Entgelte gegenüber (nicht steuerbaren) Nicht-Entgelten	7
1.2.1	Einleitung zu den Nicht-Entgelten	7
1.2.1.1	Unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j MWSTG	8
1.2.1.2	Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen für hoheitliche Tätigkeiten gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe l MWSTG	8
1.2.1.3	Schadenersatz (Parteientschädigung) gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG	9
1.3	Von der Steuer ausgenommene Leistungen	9
1.3.1	Leistungen im Bereich der Bildung	9
1.3.2	Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit	10
1.4	Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	10
1.5	Bezugsteuer	10
2	Ort der Dienstleistung	11
2.1	Empfängerortsprinzip nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG	11
2.2	Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG (Ort der gelegenen Sache)	12
3	Steuerpflicht	13
3.1	Steuersubjekt(e) bei Gemeinschaftskanzleien	13
3.2	Individuell steuerpflichtige Anwälte oder Notare mit gemeinsamem Sekretariat; gemeinschaftliche Aufteilung der Infrastrukturkosten von Gemeinschafts- kanzleien	14
3.3	Unkostengesellschaft als reine Vermittlerin	15
4	Vorsteuern und Privatanteile	16
4.1	Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen	16
4.2	Vorsteuerabzug für Leistungen im Ausland	17
4.3	Privatanteile	17
5	Bemessungsgrundlage	19
6	Rechnungsstellung und Beispiele dazu	20
7	Berufsgeheimnis	24

8	Buchführung und Saldosteuersätze	24
8.1	Buchführung.	24
8.2	Saldosteuersätze.	24

1 Steuerobjekt

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Art. 18 Abs. 1 MWSTG), sofern sie nicht von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 MWSTG) oder befreit (Art. 23 Abs. 2 MWSTG) sind.

☞ Allgemeine Informationen zu den steuerbaren, von der Steuer ausgenommenen und steuerbefreiten Leistungen sowie zu den Nicht-Entgelten können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

1.1 Im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen

Als branchenspezifische, steuerbare Leistungen von Anwälten und/oder Notaren gelten namentlich:

- Rechtsberatung in allen Rechtsgebieten;
- Verwaltung von Vermögen aller Arten (auch Anlageberatung);
- Erstellen von Gutachten aller Arten;
- Leistungen aus der Tätigkeit als Willensvollstrecker, Durchführung von Erbteilungen;
- Vertretung von Parteien in allen gerichtlichen (inkl. vor Schiedsgerichten) und aussergerichtlichen Angelegenheiten, namentlich auch bei Pflichtverteidigung, unentgeltlicher Prozessführung und Tätigkeit als Mediator;
- Beurkundung aller Arten von Rechtsgeschäften und/oder einseitigen Willenserklärungen (selbst wenn der Beurkundungsakt von einem amtlichen Notar vollzogen wird);
- Führen eines Verbandssekretariats.

1.2 Abgrenzung der (steuerbaren) Entgelte gegenüber (nicht steuerbaren) Nicht-Entgelten

1.2.1 Einleitung zu den Nicht-Entgelten

Mittelflüsse beziehungsweise Vermögenswerte, welche durch den Zuwender nicht für den Erhalt einer Leistung aufgewendet werden, sind beim Empfänger der Mittel beziehungsweise Vermögenswerte keine Entgelte im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne und unterliegen somit nicht der Steuer. Die Auflistung dieser Mittelflüsse in Artikel 18 Absatz 2 MWSTG ist nicht abschliessend. Nachfolgend wird auf einzelne Nicht-Entgelte eingegangen.

1.2.1.1 **Unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j MWSTG**

Kein Entgelt sind Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie beispielsweise als Verwaltungsrat bei X AG, als Stiftungsrat bei der Stiftung Y oder als nebenamtlicher Richter an einem Handelsgericht. Für die Belange der MWST handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die nicht in den unternehmerischen Bereich fallen. Dies unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten von steuerpflichtigen Personen ausgeübt werden oder nicht.

Diejenigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Nicht-Entgelten und somit im nicht unternehmerischen Bereich anfallen und unmittelbar zugeordnet werden können, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Solche **Nicht-Entgelte** sind in der **MWST-Abrechnung** unter **Ziffer 910** zu deklarieren.

☞ Wird die Betriebsinfrastruktur durch einen Inhaber einer Einzelunternehmung oder durch einen Gesellschafter einer Personengesellschaft für diese nicht unternehmerische Tätigkeit genutzt, so sind bezüglich einer Vorsteuerkorrektur die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 4.1 zu beachten.

1.2.1.2 **Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen für hoheitliche Tätigkeiten gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe l MWSTG**

Werden Anwälte oder Notare als *Vormund*, *Beirat* oder *Beistand* **amtlich** bestellt, so gelten die ihnen im Rahmen dieser Funktion ausgerichteten Entschädigungen als Mitteflüsse aus hoheitlichen Tätigkeiten (Nicht-Entgelte). Gleiches gilt bei Entschädigungen für die Funktion als ausserordentlicher Untersuchungsrichter und/oder Gerichtspräsident (und ähnliche Funktionsträger) sowie als Sachwalter und Liquidator im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren.

Diejenigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den hoheitlichen Tätigkeiten und somit im nicht unternehmerischen Bereich anfallen und diesem unmittelbar zugeordnet werden können, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

☞ In Bezug auf eine allfällig vorzunehmende Vorsteuerkorrektur für hoheitliche Tätigkeiten wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 4.1 verwiesen.

- ☞ Generelle und weitere Hinweise zu den hoheitlichen Tätigkeiten finden sich in der MWST-Info Steuerobjekt sowie in den MWST-Branchen-Infos Gemeinwesen und Betreibungs- und Konkursämter.

Beispiel

*Die steuerpflichtige Anwaltskanzlei Oswald nimmt neben der ordentlichen anwaltlichen Beratung von Klienten regelmässig Mandate als ausserordentliche Konkursverwalterin wahr. In Bezug auf die **Beratung** ist die Kanzlei Oswald **unternehmerisch** tätig. In Bezug auf die **hoheitliche Tätigkeit** der Konkursverwaltung ist sie **nicht unternehmerisch** tätig. Die Anwaltskanzlei Oswald hat somit einen unternehmerischen und einen nicht unternehmerischen Bereich.*

1.2.1.3 Schadenersatz (Parteientschädigung) gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG

Als Schadenersatz gilt die von Gerichtsinstanzen festgesetzte Parteientschädigung, welche von der unterliegenden Prozesspartei oder vom Staat an die obsiegende Partei zu bezahlen ist.

- ☞ Weitere Hinweise zur Behandlung der Parteientschädigung bei der Bemessungsgrundlage nach Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG kann der nachfolgenden Ziffer 5 entnommen werden.

1.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Unter dieser Ziffer werden einzelne von der Steuer ausgenommene Leistungen behandelt, die für diese MWST-Branchen-Info möglicherweise relevant sind.

1.3.1 Leistungen im Bereich der Bildung

Leistungen, die unter Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG aufgeführt sind, wie beispielsweise im Bereich des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung, Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art sowie die selbstständige Referententätigkeit sind von der Steuer ausgenommen und nicht zu versteuern.

Auf den Aufwendungen (z.B. Material-, Dienstleistungs- und Sachaufwand sowie Investitionen), die für die Erzielung solcher von der Steuer ausgenommenen Leistungen anfallen, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG; ☞ Ziff. 4.1).

1.3.2 **Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit**

Die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit ist von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 29 MWSTG). Ein Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen für die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit ist gemäss Artikel 29 Absatz 1 MWSTG ausgeschlossen. Für die gemischte Verwendung (Art. 30 MWSTG) der Betriebsinfrastruktur muss eine sachgerechte Vorsteuerkorrektur (Art. 65 ff. MWSTV) vorgenommen werden (☞ Ziff. 4.1).

Dagegen sind die Leistungen aus der Vertretung vor einem Schiedsgericht zum Normalsatz steuerbar.

1.4 **Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen**

Durch offenen Ausweis der Steuer kann die steuerpflichtige Person die von der Steuer ausgenommenen Leistungen (z.B. aus der Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit) freiwillig versteuern (Art. 22 Abs. 1 MWSTG). Die steuerpflichtige Person kann für jede einzelne Leistung optieren. Wird von der Option Gebrauch gemacht, so kann der Vorsteuerabzug auf den zuordenbaren Aufwendungen vorgenommen werden.

☞ Weitere Ausführungen zur Option finden sich in der MWST-Info Steuerobjekt.

1.5 **Bezugsteuer**

Der Bezugsteuer nach Artikel 45 ff. MWSTG unterliegen Leistungen (Dienstleistungen und/oder Lieferungen), welche von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das in der Schweiz nicht als steuerpflichtige Person registriert ist, erbracht werden.

Dienstleistungen, die nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG dem Empfängerortsprinzip unterliegen, sind durch den inländischen Empfänger (z.B. durch den Anwalt oder Notar) mit der Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG) abzurechnen und zu versteuern. Dazu folgende Beispiele:

- Übersetzungsarbeiten;
- Managementdienstleistungen;
- Werbeleistungen (inkl. Inserate in ausländischen Zeitungen);
- Personalverleih;
- Dienstleistungen von Beratern, Treuhändern, Vermögensverwaltern usw.

Beispiel

Bezug eines Gutachtens betreffend Produkthaftpflicht und dessen Deklaration in der MWST-Abrechnung

Ein steuerpflichtiger inländischer Rechtsanwalt beauftragt einen in Deutschland ansässigen Experten (dieser ist nicht im schweizerischen MWST-Register eingetragen), ein Gutachten betreffend Produkthaftpflicht zu erstellen. Die Rechnung des ausländischen Experten lautet über einen Betrag von 8'000 Euro.

Der Rechtsanwalt hat diese, von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland - das nicht im schweizerischen MWST-Register eingetragen ist - bezogene Dienstleistung in seiner MWST-Abrechnung unter Ziffer 381 zum Normalsatz zu deklarieren und zu versteuern. Die Umrechnung von Euro in Schweizer Franken ist gemäss Art. 45 Abs. 3 MWSTV vorzunehmen.

Rechnet der Rechtsanwalt mit der effektiven Abrechnungsmethode ab (bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen; ☞ MWST-Info Saldosteuersätze) und ist die bezogene Dienstleistung einer unternehmerischen Tätigkeit - die keinem Ausschluss des Vorsteuerabzugs unterliegt - zuordenbar, kann die deklarierte Bezugsteuer in der gleichen MWST-Abrechnung als Vorsteuer deklariert und wieder in Abzug gebracht werden.

☞ Die MWST-Info Bezugsteuer enthält weitere Informationen zur Versteuerung der Bezüge von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

2 Ort der Dienstleistung

2.1 Empfängerortsprinzip nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG

Das Empfängerortsprinzip gemäss Artikel 8 Absatz 1 MWSTG umfasst im Sinne einer Auffangregel alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht gemäss Artikel 8 Absatz 2 MWSTG nach einer besonderen Ortsbestimmungsregel richtet.

Bei Dienstleistungen von Anwälten, Notaren, Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern usw. gilt als Ort der Dienstleistung derjenige Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche(n) die Dienstleistung erbracht wird (**Empfängerortsprinzip** nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes massgebend.

Ist der **Leistungsempfänger im Inland** domiziliert, **unterliegen** solche Dienstleistungen der **Steuer**.

Werden aber solche Dienstleistungen an einen **ausländischen Empfänger** erbracht, unterliegen diese **nicht der Inlandsteuer**. Der Ort der Dienstleistung liegt im Ausland. In der MWST-Abrechnung sind solche im Ausland erbrachten Dienstleistungen einerseits unter Ziffer 200 (Umsatz) und andererseits unter Ziffer 221 (Leistungen im Ausland) zu deklarieren, siehe auch Beispiel 1 unter der nachfolgenden Ziffer 6.

2.2

Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG (Ort der gelegenen Sache)

Solche Dienstleistungen gelten als am **Ort** erbracht, an dem das **Grundstück gelegen** ist. Dies gilt unabhängig davon, ob an einen Leistungsempfänger mit Sitz im In- oder Ausland Rechnung gestellt wird.

Als solche Dienstleistungen gelten namentlich die Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung und Schätzung eines Grundstücks, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten an einem konkreten Grundstück usw. (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG).

Die vorstehende Beurteilung nach dem Ort, an dem das Grundstück gelegen ist, setzt einen **engen** Zusammenhang mit einem **individuellen, konkreten Grundstück** voraus.

☞ Im Weiteren wird auf das Beispiel 1 unter der nachfolgenden Ziffer 6 (Rechnungsstellung sowie Beispiele) verwiesen.

Als Dienstleistungen, die wiederum dem Empfängerortsprinzip unterliegen, gelten hingegen allgemeine Beratungsleistungen (im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung oder dem Suchen entsprechender **in Frage kommender Objekte [kein enger Bezug** mit einem individuellen, konkreten Grundstück vorhanden]), die Prozessführung (auch vor Mietgerichten) sowie das Einholen von Bewilligungen nach der „Lex Koller“.



Im Zusammenhang mit Willensvollstreckungsmandaten im Sinne von Artikel 517 ff. ZGB ist zu beachten, dass sich der Ort der Dienstleistung nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers bestimmt.

☞ Weitere Ausführungen zum Ort der Dienstleistung finden sich in der MWST-Info Ort der Leistungserbringung sowie in den MWST-Branchen-Infos Baugewerbe sowie Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

3

Steuerpflicht

Die MWST-Info Steuerpflicht gibt Auskunft über die grundsätzlichen Aspekte der Steuerpflicht wie beispielsweise Begriff der Unternehmung, Umsatzlimite (ab CHF 100'000 Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen besteht die Steuerpflicht), Rechtsform (z.B. natürliche Person in Form einer Einzelunternehmung, einfache Gesellschaft oder juristische Person in Form einer Aktiengesellschaft), massgebende Entgelte für die Steuerpflicht (z.B. steuerbare Leistungen (Lieferung oder Dienstleistung) im Inland, Exporte, von der Steuer ausgenommene Leistungen oder Nicht-Entgelte), Verzicht auf die Befreiung sowie Beginn und Ende der Steuerpflicht.

3.1

Steuersubjekt(e) bei Gemeinschaftskanzleien

Mehrere in einer Kanzlei tätige Anwälte und/oder Notare können auf verschiedene Weise miteinander zusammenarbeiten. Massgeblich ist dabei jeweils, wer unter eigenem Namen nach aussen auftritt. In der Praxis sind im Wesentlichen folgende Konstellationen anzutreffen:

- Jeder Anwalt oder Notar ist als Einzelunternehmer tätig und hat je ein eigenes Sekretariat (☞ Ziff. 3.2 und 6, Beispiele 1 und 2);
- jeder Anwalt oder Notar ist als Einzelunternehmer tätig, die Kanzlei verfügt jedoch über ein gemeinsames Sekretariat (☞ Ziff. 3.3);
- alle Mitglieder der Kanzlei bilden eine *einfache Gesellschaft*, die unter einer einzigen MWST-Nr. im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist (☞ Ziff. 6, Beispiel 3);
- alle Mitglieder einer Kanzlei sind unselbstständig erwerbend; dem Kunden resp. Klienten gegenüber tritt die Kanzlei als kapitalbezogene Gesellschaft (z.B. GmbH oder AG) auf;
- für besondere Mandate (*einzelfallbezogen*, d.h. analog einer ARGE im Baugewerbe) können sich auch einzelne selbstständig beziehungsweise unselbstständig tätige Mitglieder einer Kanzlei unabhängig von ihrer fortbestehenden Organisationsform gesondert als *zusätzliche einfache Gesellschaft* unter einer eigenen MWST-Nr. eintragen lassen.

Die hiervor erwähnten *einfachen Gesellschaften* können dabei auf einer ausdrücklichen Willenserklärung beruhen, sich aber auch aufgrund konkludenten Verhaltens ergeben.

3.2 **Individuell steuerpflichtige Anwälte oder Notare mit gemeinsamem Sekretariat; gemeinschaftliche Aufteilung der Infrastrukturkosten von Gemeinschaftskanzleien**

Bei mehreren individuell steuerpflichtigen Anwälten oder Notaren in einer gemeinsamen Kanzlei stellt sich die Frage nach der Aufteilung beziehungsweise nach der (Weiter-)Fakturierung der Kosten der bezogenen Leistungen (Infrastruktur) an die verschiedenen Kanzleimitglieder. Sie kann auf unterschiedliche Weise vorgenommen werden:

- Wenn ein im MWST-Register eingetragener Anwalt oder Notar für die anderen selbstständig tätigen Kanzleimitglieder zentral Leistungen einkauft und/oder Personal anstellt, so ist die Fakturierung der Kostenanteile (d.h. die Weiterfakturierung an jedes einzelne Kanzleimitglied) steuerbar und zum Normalsatz abzurechnen.
- Mehrere individuell steuerpflichtige Anwälte oder Notare einer Gemeinschaftskanzlei sind berechtigt, eine einzige, **selbstständige Unkostengesellschaft** zu bilden, die *ihrerseits* als **einfache Gesellschaft** (Vorgesellschaft) ins **MWST-Register eingetragen** werden kann. Diese Unkostengesellschaft, die in der Folge eigenständig die Leistungen einkauft und/oder das Personal anstellt, fakturiert die entsprechenden Infrastrukturleistungen (inkl. Personalkosten) jedem einzelnen Mitglied der Kanzlei weiter. Bei der im MWST-Register eingetragenen Unkostengesellschaft ist die Fakturierung der Kostenanteile (d.h. die Weiterfakturierung von der Vorgesellschaft an jedes einzelne Kanzleimitglied) steuerbar und zum Normalsatz abzurechnen.
- Im Sinne einer zusätzlichen Vereinfachung kann bei Gemeinschaftskanzleien, deren Mitglieder alle im MWST-Register eingetragen sind, eine **Unkostengesellschaft** auch beim Erreichen der Limite von 100'000 Franken pro Jahr als **nicht steuerpflichtige Vorgesellschaft** (ebenfalls in Form einer einfachen Gesellschaft) gebildet werden (zentraler Leistungseinkauf und/oder Anstellung von Personal bleibt eine administrative Erleichterung). Diese Vereinfachung gilt jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:
 - Alle Mitglieder der Unkostengesellschaft sind im MWST-Register eingetragen;
 - die Weiterfakturierung der Kostenanteile erfolgt ohne Zuschlag und ohne Hinweis auf die Steuer; und
 - die Unkostengesellschaft erbringt nur Leistungen an die eigenen Mitglieder (und nicht auch an andere Dritte).



Falls es sich bei einer Vorgesellschaft um eine **juristische Person** (z.B. Aktiengesellschaft) handelt, sind u.a. die handelsrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Grundlagen über die direkte Bundessteuer zu berücksichtigen. In der Regel muss die Weiterfakturierung der Kostenanteile durch die Vorgesellschaft an die einzelnen Mitglieder der Kanzlei mit einem Gewinnzuschlag erfolgen. Somit kann auf die **Eintragung** dieser Vorgesellschaft in das **MWST-Register nicht verzichtet** werden (☞ zweites Lemma der vorangegangenen erwähnten Aufzählung ist nicht erfüllt).

Bei der Weiterfakturierung von Versicherungsprämien (allenfalls mit einem Zuschlag) ist zu beachten, dass diese von der Steuer ausgenommen sind, wenn

- ein Versicherungsvertrag (Kollektiv- oder Einzelvertrag) mit einem Versicherer über das entsprechende Risiko abgeschlossen wird. D.h. ein Versicherungsnehmer verschafft **einem Dritten** (z.B. Arbeitnehmer, Mitglied oder Genossenschafter) gegen ein im eigenen Namen fakturiertes Entgelt Versicherungsschutz und deckt so das Risiko dieses Dritten bei einem Versicherer ab;
- der weiterverrechnete Betrag als solcher (z.B. als Versicherungsprämie oder -beitrag) ausgewiesen wird.

☞ Weitere Ausführungen zur Weiterfakturierung von Versicherungsprämien finden sich in der MWST-Branchen-Info Versicherungswesen.

Werden die Kosten für die Miete von Kanzleiräumlichkeiten separat ausgewiesen, so ist - analog der Versicherungsprämienregelung - die Weiterfakturierung als eine von der Steuer ausgenommene Leistung zulässig.

3.3

Unkostengesellschaft als reine Vermittlerin

Eine Unkostengesellschaft kann darüber hinaus als blosser Vermittlerin tätig sein. In diesem Fall tritt sie gegen aussen nicht in eigenem, sondern ausdrücklich im Namen und für Rechnung sämtlicher Kanzleimitglieder auf.

☞ Einzelheiten zur direkten Stellvertretung können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.



In solchen Fällen ist zu beachten, dass die Originalrechnungen der Lieferanten an sämtliche Kanzleimitglieder adressiert sind. Zudem ist eine Aufteilung der Kosten auf jeden Anwalt und/oder Notar vorzunehmen und jedem von ihnen ist dieser Beleg (in Kopie) zu

übergeben. Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs (im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit) ist bei der Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode möglich.

4

4.1

Vorsteuern und Privatanteile Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen

Die steuerpflichtige Person kann die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit angefallene MWST grundsätzlich als Vorsteuer in Abzug bringen. Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungen, die für eine nicht unternehmerische Tätigkeit (z.B. private Zwecke, Ausübung einer unselbstständigen oder hoheitlichen Tätigkeit nach Art. 18 Abs. 2 Bst. j und I MWSTG; [☞] Ziff. 1.2.1.1 und 1.2.1.2) oder eine unternehmerische, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit bezogen werden (von der Steuer ausgenommene Leistungen gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG).

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen sowohl innerhalb als auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder - innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit - sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug im Verhältnis der Verwendung zu korrigieren (Art. 30 Abs. 1 MWSTG).

Wird die Betriebsinfrastruktur durch einen Inhaber einer Einzelunternehmung oder durch einen Gesellschafter einer Personengesellschaft für diese nicht unternehmerischen Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsrat, Behördenentschädigung oder für hoheitliche Tätigkeiten) genutzt, so **kann die pauschale Vorsteuerkorrektur** auf diesen **Nicht-Entgelten** (Bruttohonorare inkl. Nebenkosten wie Spesen) mit **1 %** berechnet werden. Eine Vorsteuerkorrektur muss nur erfolgen, wenn solche Entschädigungen oder Nicht-Entgelte einen Betrag von mehr als 5'000 Franken pro Jahr übersteigen.

Wird das Honorar für die Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- oder ähnliche Tätigkeit nicht an den betreffenden Funktionsträger ausgeschüttet, sondern an die Unternehmung, bei dem er angestellt ist, handelt es sich beim Honorar um das Entgelt für eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung, sofern der Leistungsempfänger seinen Geschäftssitz im Inland hat. Befindet sich der Geschäftssitz des Leistungsempfängers im Ausland, unterliegt das Honorar nicht der Steuer. In beiden Fällen entfällt die pauschale Korrektur der Vorsteuer.

- ☞ Weitere Einzelheiten zu den Vorsteuern und zur Vorgehensweise für die Vorsteuerkorrekturen mittels Pauschalen können der MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen entnommen werden.

4.2 Vorsteuerabzug für Leistungen im Ausland

Die steuerpflichtige Person kann für Leistungen im Ausland, die im Inland steuerbar wären (z.B. Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip von Art. 8 Abs. 1 MWSTG oder Ausland-Ausland-Lieferungen), die angefallene MWST im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich als Vorsteuer in Abzug bringen.

Erbringt die steuerpflichtige Person Leistungen im Ausland, die von der Steuer ausgenommen sind, berechtigen die für die Erbringung dieser Leistungen notwendigen Aufwendungen zum Vorsteuerabzug (Art. 60 MWSTV). Dies unabhängig davon, ob für gleichartige, im Inland erbrachte Leistungen optiert wird oder nicht. Ist die Option gemäss Artikel 22 Absatz 2 MWSTG nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

4.3 Privatanteile

Bei den Privatanteilen wie beispielsweise für die Benützung eines Geschäftsfahrzeuges, für Verpflegung ist zwischen Lohnausweisempfängern (Arbeitnehmer, Verwaltungsrat oder eng verbundene, im Betrieb mitarbeitende Person, die einen Lohnausweis erhalten) und Nicht-Lohnausweisempfängern (Inhaber von Einzelunternehmungen oder Beteiligte an Personengesellschaften ohne massgebende Beteiligung) zu unterscheiden. Beim Begriff Privatanteile kann es sowohl um Privatanteile in Form von entgeltlichen Leistungen als auch um eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) handeln.

Die Unterscheidung zwischen einer entgeltlichen Leistung an einen Arbeitnehmer und Eigenverbrauch (mittels Vorsteuerkorrektur) kann dem nachfolgendem Beispiel entnommen werden.

Beispiel

**Privatanteil Geschäftsfahrzeug (PA Geschäftsfahrzeug)
für den Notar Müller (Einzelunternehmung) und für seinen
Mitarbeiter Hans Meier**

Der Notar Müller mit Sitz in Burgdorf (effektiv abrechnend) nutzt das Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke. Im Weiteren wird das zweite Geschäftsfahrzeug dem Mitarbeiter Hans Meier zur Benützung des Arbeitswegs (Bern nach Burgdorf und retour) sowie für private Zwecke zur Verfügung gestellt.

Der Kaufpreis beider Geschäftsfahrzeuge beläuft sich jeweils auf einen Wert von 50'000.00 Franken (exkl. MWST).

Die Berechnung des PA Geschäftsfahrzeug des Jahres 2011 für den Notar Müller sieht wie folgt aus:

$50'000.00 \text{ Franken} \times 0,8 \% \times 12 \text{ Monate} = 4'800.00 \text{ Franken} (= 108,0 \%)$

Zu deklarierender Betrag als **Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch)**:

$4'800.00 \text{ Franken} : 108,0 \times 8,0 \% = 355.55 \text{ Franken}$; dieser Betrag ist in der MWST-Abrechnung unter **Ziffer 415** einmal jährlich (in diesem Fall mit der letzten MWST-Abrechnung des Jahres 2011) zu deklarieren.

Der PA Geschäftsfahrzeug des Jahres 2011 für den Mitarbeiter Hans Meier berechnet sich genau gleich:

$50'000.00 \text{ Franken} \times 0,8 \% \times 12 \text{ Monate} = 4'800.00 \text{ Franken} (= 108,0 \%)$

Der Brutto-Betrag von 4'800.00 Franken ist unter den **Ziffern 200 und 301** der MWST-Abrechnung zu deklarieren. Die daraus resultierende

Umsatzsteuer beläuft sich ebenfalls auf 355.55 Franken (analog Berechnung für Notar Müller). Auf dem Lohnausweis des Mitarbeiters Hans Meier ist das Feld **F** anzukreuzen (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) sowie der Betrag von 4'800.00 Franken unter der entsprechenden Ziffer aufzuführen.

- ☞ Für weitere Erläuterungen zu den Privatanteilen (insbesondere wann ist ein Privatanteil geschuldet, Berechnungen, Unterscheidung Nicht- und Lohnausweisempfänger usw.) wird auf die MWST-Info Privatanteile verwiesen.

5

Bemessungsgrundlage

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben (Art. 24 Abs. 1 MWSTG). Somit unterliegen die **Leistungen des Anwalts und/oder Notars**, für welche er dem Klienten Rechnung stellt, grundsätzlich der Steuer (Ort der Dienstleistung ist zu unterscheiden; ☞ Ziff. 2.1; Empfängerortsprinzip).

Bei den **anvertrauten Geldern**, die den Klienten oder Dritten gehören (z.B. ein Prozess endet mit einem Vergleich und die Gegenpartei bezahlt dem Anwalt des Klienten eine Summe auf das Bankkonto des Anwalts für die Weiterleitung, vgl. auch nachfolgendes Beispiel), handelt es sich um solche, die nicht in die Bemessungsgrundlage gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG fallen. Die ESTV empfiehlt den Anwälten und Notaren deshalb, diese in ihrer Buchhaltung von den eigenen Mitteln zu trennen. Diesbezüglich sind auch die Bestimmungen und Berufsregeln der jeweiligen kantonalen Anwalts- oder Notariatsgesetze (oder des Bundes) zu berücksichtigen.

Gerichtskosten und andere Gebühren (z.B. Handelsregister- oder Grundbuchgebühren), die der Anwalt und/oder Notar im Namen und auf Rechnung seines Klienten tätigt, stellen **durchlaufende Posten** nach Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG dar. Unter der Voraussetzung des gesonderten Ausweises auf der Rechnung und einer Weiterfakturierung ohne Zuschlag müssen solche Kosten nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden.

Kostenvorschüsse sind bei Rechnungsstellung oder in Ermangelung einer Rechnung bei der Vereinnahmung des Entgelts (Art. 40 Abs. 1 MWSTG) als Umsatz zu versteuern. Unter einem Kostenvorschuss ist eine dem Anwalt und/oder Notar geleistete Anzahlung zur Ausführung eines Auftrags zu verstehen.

Die in einem Urteil oder einem Vergleich einer Partei auferlegte oder zugesprochene **Parteientschädigung** stellt für die Partei, welche die Parteientschädigung erhält, echten Schadenersatz dar und gilt bei ihr dementsprechend als Nicht-Entgelt gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG (☞ Ziff. 1.2.1.3).

Beispiel

Zahlung Genugtuungssumme an einen Rechtsanwalt mit Weiterleitung an den Klienten

Eine Genugtuungssumme wird durch eine Gerichtsinstanz festgelegt und an den Rechtsanwalt der obsiegenden Partei ausbezahlt. Diese Genugtuungssumme stellt beim Rechtsanwalt einen durchlaufenden Posten gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG dar.

Der Rechtsanwalt leitet die Genugtuungssumme an seinen Klienten weiter. Beim Klienten stellt diese ein Nicht-Entgelt, d.h. echten Schadenersatz gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG dar.

- ☞ Für weitere Erläuterungen zur Berechnung der Steuer sowie die Bemessungsgrundlage wird auf die MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze verwiesen.

6

Rechnungsstellung und Beispiele dazu

Die steuerpflichtige Person (Leistungserbringer) hat ihren Kunden (Leistungsempfängern) auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen von Artikel 26 Absätze 2 und 3 MWSTG genügt.

Als Rechnung im Sinne der MWST gilt jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird (Art. 3 Bst. k MWSTG). Als Rechnungen gelten deshalb nebst eigentlichen Fakturen auch Quittungen, Kassenzettel, Verträge (z.B. Miet- oder Leasingvertrag) und Gutschriften des Leistungserbringers, nicht aber Belastungsanzeigen der Kreditkarteninstitute für Kreditkartenzahlungen.

- ☞ Weitere Einzelheiten und die Grundzüge der Rechnungsstellung sind der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung zu entnehmen.

Beispiele

1. Rechnungsstellung eines selbstständigen Notars für erbrachte Dienstleistungen (insbesondere mit der noch sechsstelligen MWST-Nr. sowie Rechnungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland)

Notar Xaver Marxer
Martisstrasse 1
4901 Langenthal
MWST-Nr. 999'999

Walter Ziehl
Stephansstrasse 11
90478 Nürnberg
Deutschland

Langenthal, 1. Juni 2011

Rechnung

Meine Bemühungen in der Zeit vom 15.1. - 25.5.2011:

in CHF

Dienstleistungen und Notariatsarbeiten für den Verkauf Ihrer Wohnung in Langenthal an Herrn Ernst Müller, Zürich* zuzüglich 8 % MWST	8'912.00
	712.95
Total Rechnungsbetrag inkl. MWST	9'624.95

Dienstleistungen für das Erstellen Ihres Testaments**	2'500.00
Kopien, Porti und Telefonate**	342.00
Diverse Spesen und Auslagen**	150.00
Total Rechnungsbetrag ohne MWST	2'992.00

Total Betrag zu meinen Gunsten **12'616.95**

Ich bitte Sie, den Betrag von CHF 12'616.95 innert 30 Tagen auf mein Bankkonto bei der Bank in Langenthal, IBAN-Nr. CH99 9999 9999 9999 8, zu überweisen.

- * Die erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück werden nach dem **Ort der gelegenen Sache** (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG; ¶ Ziff. 2.2) behandelt. Da das Grundstück in der Schweiz liegt, unterliegt das Honorar für die Verschreibung und den Verkauf der Wohnung der Inlandsteuer, obwohl Herr Ziehl seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Deklaration in der MWST-Abrechnung erfolgt unter den Ziffern 200 und 301 zum Normal-satz von 8 %.
- ** Allgemeine Beratungsdienstleistungen fallen unter das **Empfängerortsprinzip** (Art. 8 Abs. 1 MWSTG; ¶ Ziff. 2.1). Da Herr Ziehl seinen Wohnsitz in Deutschland hat, **unterliegen** die an ihn erbrachten Beratungsdienstleistungen **nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer**. Es liegt eine Leistung im Ausland vor. Der Nachweis der im Ausland erbrachten Dienstleistung erfolgt i.d.R. durch eine Rechnung, eine Vollmacht, einen Mandatsvertrag usw., aus denen der Wohnsitz des Klienten hervorgeht. Solche im Ausland erbrachten Dienstleistungen sind in der MWST-Abrechnung einerseits unter Ziffer 200 und andererseits unter der Ziffer 221 (Leistungen im Ausland) zu deklarieren. Dies gilt auch bei der Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode (¶ Ziff. 8.2).

**2. Rechnungsstellung im Falle einer individuellen Steuerpflicht
(insbesondere mit der MWST-Nr. im UID-Format sowie
Weiterfakturierung von Gerichtskosten, die der MWST nicht
unterliegen)**

<i>Steiger Baumann Rügsegger Rechtsanwälte und Notare</i>	
<i>Lic. iur., Fürsprecher und Notar Beda Steiger Telefon 031 999 99 99</i>	<i>Bern, 6. April 2011 / ER</i>
<i>Lic. iur. Notarin Lotti Baumann Telefon 031 999 99 98</i>	
<i>Lic. iur., Fürsprecherin Elli Rügsegger Telefon 031 999 99 97</i>	
<i>Marktstrasse 1 3000 Bern</i>	<i>Muster AG Seestrasse 99 8000 Zürich</i>
Lic. iur., Fürsprecherin Elli Rügsegger	
<i>PC-Konto 99-9999-9</i>	
<i>MWST-Nummer:</i>	
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>	
Honorar-Note 9999.1	
<i>Meine Bemühungen in der Zeit vom 1.2. - 31.3.2011 in Sachen Rechtsberatung:</i>	
	<i>in CHF</i>
<i>Honorar</i>	<i>2'450.00</i>
<i>Dossiereröffnung und -archivierung</i>	<i>100.00</i>
<i>Spesen und Barauslagen</i>	<i>50.00</i>
<i>Telefonische Besprechungen</i>	<i>400.00</i>
	<hr/> <i>3'000.00</i>
<i>zuzüglich 8 % MWST</i>	<i>240.00</i>
<i>Zwischentotal inklusive MWST</i>	<hr/> <i>3'240.00</i>
<i>zuzüglich Gerichtskosten und Gebühren (ohne MWST)</i>	<i>2'120.00</i>
	<hr/> <i>5'360.00</i>
Total Rechnungsbetrag	5'360.00

**3. Rechnungsstellung im Falle einer gemeinsamen Steuerpflicht
(insbesondere mit der MWST-Nr. Im UID-Format, Verrechnung
Akontozahlung sowie kein separater Ausweis der MWST)**

<i>Minder + Widmer Rechtsanwältinnen</i>	
<i>Lic. iur. Brigitte Minder Telefon 071 999 99 99 Lic. iur. Yvonne Widmer Telefon 071 999 99 97</i>	<i>St. Gallen, 15. Juni 2011</i>
<i>Vorderdorfstrasse 12 9000 St. Gallen PC-Konto 99-9999-9 MWST-Nummer: CHE-123.456.789 MWST</i>	<i>Frau Claudia Zumofen Coiffeursalon Bahnhofstrasse 250 8000 Zürich</i>
Honorarrechnung	
<i>Unsere Leistungen vom 15. Februar bis zum 25. Mai 2011:</i>	
	<i>in CHF</i>
<i>Honorare</i>	<i>21'800.00</i>
<i>Spesen</i>	<i>1'080.00</i>
<i>Total Rechnungsbetrag inkl. 8 % MWST</i>	<i>22'880.00</i>
<i>abzüglich Ihre Akontozahlung (inkl. 8 % MWST)</i>	<i>- 10'800.00</i>
Total noch zu überweisen	12'080.00

7

Berufsgeheimnis

Rechtsanwälte oder Notare, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen (z.B. Jahresabschluss, Kontoblätter, Grundaufschriebe oder Debitorenrechnungen) verpflichtet, dürfen aber Namen und Adresse, nicht jedoch den Wohnsitz oder den Sitz der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. Das Berufsgeheimnis (Art. 68 Abs. 2 MWSTG) ist auf diejenigen Informationen beschränkt, die Anwälte und/oder Notare im Rahmen ihrer *typischen, berufsspezifischen Leistungen* erhalten, d.h. insbesondere die von Klienten anvertrauten Tatsachen, welche den Anwälten und/oder Notaren überhaupt erst die Ausübung ihres Auftrags erlauben oder von denen sie im Rahmen ihrer Auftragserfüllung Kenntnis erhalten. Keine solche typische (spezifische) Leistung ist beispielsweise die nicht mit einer Liquidation oder einer Erbteilung zusammenhängende Vermögensverwaltung. Es ist jedoch stets aufgrund aller Umstände im Einzelfall zu prüfen, inwieweit das Berufsgeheimnis zum Tragen kommt.

8

Buchführung und Saldosteuersätze

8.1

Buchführung

Steuerpflichtige Anwälte und/oder Notare, die nach OR nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, müssen Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen erstellen (Art. 125 Abs. 2 DBG). Die Geschäftsvorfälle sind chronologisch fortlaufend aufzuzeichnen, und zwar zeitnah, d.h. zeitlich unmittelbar nach ihrer Verwirklichung und damit aktuell. Die Anforderungen an diese Aufzeichnungspflicht richten sich nach der Art und dem Umfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Für weitere Einzelheiten insbesondere auch zu den allgemeinen (Art. 957 ff. OR) und den besonderen (Art. 662 ff. OR) Buchführungsvorschriften wird auf die Ausführungen in der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung verwiesen.

8.2

Saldosteuersätze

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **5,02 Mio. Franken** (im Jahr 2010: CHF 5 Mio.) und einer jährlichen Steuerschuld von nicht mehr als **109'000 Franken** (im 2010: CHF 100'000) haben die Möglichkeit, nach der Saldosteuer-satzmethode abzurechnen (Art. 37 MWSTG).

Saldosteuersätze werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewendet, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der Steuer mit dem der steuerpflichtigen Person zugeteilten Saldosteuersatz multipliziert. In den Fakturen an die Kunden hingegen werden die den Leistungen entsprechenden gesetzlichen Steuersätze gemäss Artikel 25 MWSTG angegeben.

Durch die Anwendung von Saldosteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer. Zudem muss die MWST-Abrechnung nur halbjährlich eingereicht werden.

- ☞ Mehr zu dieser Abrechnungsmethode ist in der MWST-Info Saldosteuersätze beschrieben.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_04166_de)

- In Papierform beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch